Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 09.12.2010

ANZ-B001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat die Satzungsbeschlüsse zu den folgenden Bebauungsplänen gefasst (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.04, BGBl. I S. 2414, in der zurzeit geltenden Fassung)

a) **Bebauungsplan Nr. 252: Ortsteil Lay (Änderung Nr. 8) im vereinfachten Verfahren und**

b) **Bebauungsplan Nr. 25: Lüderitzstraße (Änderung Nr. 6) im beschleunigten Verfahren**

Die Satzungsbeschlüsse werden nach Ausfertigung der Satzungen ortsüblich bekannt gemacht, womit die Bebauungspläne in Kraft treten. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne können bei der **Stadtverwaltung Koblenz - Bauberatungszentrum-, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss)**, von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Hinweis: Der Änderungen der Bebauungspläne wurden im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren betrieben, wodurch eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 25.11.2010

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Auszug bestätigt
09.12.10

Amtliche Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die vor- / ~~umstehende Urkunde~~ / Abschrift mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung / Kopie / beglaubigten / einfachen Abschrift mit / Abschrift~~ der / ~~des~~

Öffentlichen Bekanntmachung
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Ausfertigung wird nur zur Vorlage bei

35
(Behörde)

erteilt.

Koblenz, 09.12.2010

(Siegel)

Stadtverwaltung Koblenz
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag:

(Brand) Verw.-Angest.